



Öffentlichkeitsprinzip; Umsetzung durch die EDK: Beschlussfassung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Das Öffentlichkeitsprinzip definiert das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgerinnen und Bürgern mit Bezug auf die Information über die staatliche Tätigkeit und die Transparenz staatlichen Handelns. Kantonale Behörden haben entsprechend die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über ihre Ziele und Tätigkeiten zu informieren.
- 2 Die EDK hat ihren Sitz im Kanton Bern. Analog zum Vorgehen in anderen Bereichen/Rechtskreisen (z.B. Personalrecht, Submissionsrecht, Datenschutzrecht) sollen auch mit Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip sinngemäss die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Bern (Gesetz über die Information der Bevölkerung [Informationsgesetz, IG] vom 2. November 1993, Verordnung über die Information der Bevölkerung [Informationsverordnung, IV] vom 26. Oktober 1994, Datenschutzgesetz [KDSG] vom 9. Februar 1986) Anwendung finden.

Da das Archivgut der EDK im Staatsarchiv des Kantons Luzern gelagert ist, muss allerdings mit Bezug auf die Einsicht in archivierte Dokumente das luzernische Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 Anwendung finden (§ 9 Archivgesetz des Kantons Luzern).

- 3 Das bernische Informationsrecht beruht auf den drei Elementen aktive Information (Information von Amtes wegen), allgemeines Akteneinsichtsrecht und Zugang zu Verhandlungen bzw. Verhandlungsunterlagen von Behörden, sofern deren Sitzungen öffentlich sind. Es fordert einen weitgehend freien Zugang zu den Unterlagen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und Behörden.
- 4 Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK wurde nach Massgabe der bernischen Informationsgesetzgebung und der Bestimmungen des luzernischen Archivgesetzes geprüft. Folgendes konnte festgestellt werden:

4a Aktive Information

Die Information zur Tätigkeit der EDK und zu ihren Arbeiten über die Medien erfolgt jeweils rasch und umfassend, sie ist sachgerecht und klar. Auf der Website der EDK sind im Rahmen der Beschreibung der verschiedenen konkreten Arbeiten viele Dokumente aufgeschaltet, weitere Instrumente sind der regelmässige Newsletter ([éducation.ch](http://education.ch)) oder die Informationsarbeit von IDES. Diese Informationspraxis entspricht den Vorgaben im bernischen Recht.

Neu sind – entsprechend der Praxis des Bundes – Dokumente aus Vernehmlassungs- und Anhörungsprozessen sowie Dokumente der Fachkonferenzen auf der Website der EDK zur Einsicht zu publizieren.

4b Allgemeines Akteneinsichtsrecht

Auf der Website der EDK sind viele massgebende Dokumente publiziert. Nach dem bernischen Öffentlichkeitsrecht unterliegen alle Dokumente, die vom zuständigen EDK-Organ (je nachdem: Generalsekretär, Vorstand, Plenarversammlung, Konferenz der Vereinbarungskantone) definitiv verabschiedet worden sind, dem Akteneinsichtsrecht. Auf diesen Grundsatz ist künftig zu achten. Schranken dieser Offenlegungspflicht sind überwiegende öffentliche Interessen. Unter Hinweis auf die Ausführungen unter Ziffer 4d gilt es zu beachten, dass sich das Akteneinsichtsrecht nicht auf die Verhandlungsunterlagen, sondern nur auf die definitiven Entscheide bezieht. Bei allfälligen Personendaten ist in jedem Fall das Datenschutzgesetz zu berücksichtigen.

4c Diplomanerkennungsverfahren

Über Dokumente aus justiziablen Verwaltungsverfahren (z. B. Diplom-Anerkennungsverfahren) wird (in der Regel) weder informiert noch wird Einsicht in Verfahrensakten gewährt. Sind die entsprechenden Verfahren abgeschlossen, wird informiert, wenn an der Information ein öffentliches Interesse besteht, entsprechende Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind oder die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. Selbstverständlich sind entsprechende Entscheide zu anonymisieren.

Anerkennung von Studiengängen: auf dem Netz sind die anerkannten Studiengänge (Trägerkanton, Hochschule, Bezeichnung des Studiengangs, Datum der Anerkennung), nicht aber die ganzen Anerkennungsentscheide, publiziert. An dieser Praxis ist festzuhalten: Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ist es wichtig, dass sich die Öffentlichkeit über die Anerkennung an sich (welcher Studiengang an welcher Ausbildungsinstitution) informieren kann. Dies ist mit den oben erwähnten publizierten Daten gewährleistet.

Anerkennung ausländischer Diplome: die Entscheide (anonymisiert) zu publizieren wäre viel zu aufwändig. Inskünftig wird aber die jährliche Statistik auf der Website der EDK aufgeschaltet.

Die Publikation der *Entscheide der Rekurskommission* wird inskünftig auf einer separaten Website der Rekurskommission erfolgen: hier liegt sowohl das öffentliche Interesse wie auch die Bedeutung dieser Entscheide für die Rechtsfortbildung vor.

4d Zugang zu Verhandlungsunterlagen

Sowohl die Sitzungen des Vorstandes wie auch der Plenarversammlung der EDK sind Regierungskonferenzen und keine parlamentarische Sitzungen. Sie sind damit entsprechend den Bestimmungen des Berner Informationsgesetzes nicht öffentlich. Dasselbe gilt für Sitzungen der Versammlungen von Vereinbarungskantonen bei Spezialkonkordaten. Sitzungen der KDS, der DSK und anderer ständiger Kommissionen, von Fachkonferenzen, usw., sind als Verwaltungssitzungen nicht öffentlich.

Sitzungsunterlagen sind ebenfalls nicht öffentlich.

Protokolle der Plenarversammlung (nicht aber des Vorstandes) wurden bisher für wissenschaftliche Arbeiten auf Gesuch hin freigegeben, sofern und soweit sie für das untersuchte Thema relevant waren. An dieser Praxis soll festgehalten werden.

4e Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung¹

Basis der Kommunikation über die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung seitens des Generalsekretariats der EDK (GS EDK) bilden die Richtlinien über den Umgang mit der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Entsprechend diesen Richtlinien gibt das GS EDK gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Presse im Besonderen nur über die Existenz der Liste, die Rechtsgrundlagen und das Funktionieren der Liste Auskunft. Keine Angaben werden über die Anzahl der Einträge und/oder die Anzahl der Auskünfte usw. gemacht.

Auch wenn es aus kommunikativer Hinsicht angezeigt wäre, die konkreten Zahlen der Listeneinträge/-abfragen oder zumindest eine entsprechende Grössenordnung bekannt zu geben, um den Eindruck der Geheimniskrämerei bzw. einer Geheimliste zu vermeiden, hält das GS EDK aus folgenden Gründen an den in den Richtlinien definierten Grundsätzen fest: Die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung stellt ein blosses Amtshilfeinstrument für die Kantone dar. Sie hat mit Bezug auf den Entzug der Unterrichtsberechtigung keine konstituierende Wirkung und das GS EDK ist nicht Halterin der konkreten Daten. Es ist daher gerechtfertigt, wenn an der bisherigen Informationspraxis festgehalten wird und seitens des GS EDK keine Zahlen kommuniziert werden. Das überwiegende öffentliche Interesse am Verschweigen dieser Zahlen ist damit begründet, dass die Nennung von konkreten Zahlen (Anzahl der Einträge, Anzahl Auskünfte, usw.) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Falschinterpretationen, unzulässigen „Rankings“, unzuverlässigen Datenanalysen und damit zu Verunsicherungen führen würde. Zudem wären weitere Nachfragen (aus

¹ [Vgl. Änderungsbeschluss des EDK-Vorstandes vom 6. September 2018](#)

welchen Kantonen, Gründe, Geschlecht, Zunahme/Abnahme der Zahl) unvermeidlich.

Selbstverständlich ist es den Kantonen frei, im Rahmen der kantonalen Rechtsgrundlagen (Öffentlichkeitsrecht, Datenschutz, Amtsgeheimnis) eine andere Informationspraxis zu pflegen.

4f *Archivgut*

Einsicht in das Archivgut wird nach Massgabe des luzernischen Archivgesetzes gewährt. Über die Einsicht entscheidet das Staatsarchiv des Kantons Luzern nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der EDK.

- 5 Grundsätzlich sind für Gesuche betreffend die Einsicht in Dokumente, die nicht sowieso publiziert werden, die/das mit der Sache betraute Behörde/Organ zuständig. Dies gilt auch mit Bezug auf den Entscheid, was publiziert werden soll. Die entsprechende Zuständigkeit bei der EDK liegt somit bei der Plenarversammlung, dem Vorstand oder dem GS EDK (gegebenenfalls der Konferenz der Vereinbarungskantone). Im Sinne einer speditiven Bearbeitung von entsprechenden Gesuchen ist es allerdings sinnvoll und gerechtfertigt, dem Generalsekretär der EDK die entsprechende Kompetenz im Sinne von Art. 18 der EDK-Statuten zu delegieren.

Der Vorstand beschliesst:

- 1 Die Information der EDK über ihre Tätigkeit erfolgt nach Massgabe der bernischen Informationsgesetzgebung, die Einsicht in das Archivgut der EDK gestützt auf das Archivgesetz des Kantons Luzern.
- 2 Bei der Information im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips werden die unter Ziffer 4 aufgeführten Grundsätze berücksichtigt.
- 3 Gesuche um Einsicht in Dokumente der EDK werden vom Generalsekretär der EDK entschieden.
- 4 Gesuche um Einsicht in das Archivgut der EDK entscheidet das Staatsarchiv des Kantons Luzern nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der EDK.

Burgdorf, 12. Mai 2011

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen des Vorstandes:

Hans Ambühl
Generalsekretär

Zustellung an:

- Kantonale Departemente
- Staatsarchiv des Kantons Luzern
- GS EDK

029/79/2011 Ma